

Ämtliche Bekanntmachung.

Die Nachzeichnung der Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge betr.

Nach der in Nr. 5 des „Dresdener Journals“ vom 8. Januar dieses Jahres, 2. Beilage abgedruckten Bekanntmachung der Königlich Kreishauptmannschaft Bautzen vom 29. Dezember 1913 hat in diesem Jahre in den Ortschaften des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes die Nachzeichnung der im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge zu den nachstehend unter 2) ersichtlichen Zeiten stattzufinden.

Die Sonnabende sind von der Nachzeichnung freigelassen worden.

Die Nachzeichnung ist dem Königlich Hauptamte zu Bautzen übertragen, von welchem sich Beamte zu den angegebenen Zeiten an den betr. Orten aufhalten werden.

Jeder Gewerbetreibende, welcher Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzt, hat dieselben in der Zeit, in der die Nachzeichnung an dem betr. Orte erfolgt, und in dem Räume, in dem sie vorgenommen wird, dem Eichbeamten im reinlichen Zustande zur Prüfung vorzulegen. Unreinliche Gegenstände werden zurückgewiesen werden.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch denjenigen Landwirten obliegt, welche Maße, Gewichte, Wagen u. s. w. im öffentlichen Verkehr d. h. bei dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse oder von Waren irgendwelcher Art verwenden.

Zur Nachzeichnung derjenigen Wagen und Maße, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, werden sich die Eichbeamten an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Gegenstände haben dieselben aber vorher den Eichbeamten anzuzeigen.

Werden nach der Beendigung des Nachzeichnungsgeschäftes Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßwerkzeuge, welche nach Nachweis ihrer Stempelung die Gültigkeitsfristen überschritten haben, bei einem Gewerbetreibenden oder Landwirte vorgefunden, so hat dessen Bestrafung nach § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 849 fg.) und außerdem die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Eichgegenstände zu erfolgen.

Indem dies zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird, werden die Gemeindevorstände auf Grund der Ausführungsverordnung zur Maß- und Gewichtsordnung vom 31. Juli 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427 fg.) aufgefordert, das Nachzeichnungsgeschäft tünlichst zu fördern, insbesondere aber folgendes auszuführen:

1) In jeder Ortschaft hat die Gemeindebehörde die Tage und Stunden sowie den Raum der Nachzeichnung einwohnermäßig in vorchriftsmäßiger Weise zur Kenntnis der Nachzeichnungspflichtigen zu bringen. Hierbei sind die Gewerbetreibenden und Landwirte, welche Maße, Gewichte, Wagen und sonstige Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, auf die ihnen aus der angezogenen Ausführungsverordnung erwachsenden Verpflichtungen sowie auf die Nachteile aufmerksam zu machen, denen sie sich aussetzen, wenn sie es unterlassen, ihre Eichgegenstände in der vorgeschriebenen Weise zur Nachzeichnung vorzulegen.

2) Die Gemeindebehörde hat gemäß § 9 der erwähnten Ausführungsverordnung für ihren Bezirk nach dem unten ersichtlichen Schema ein namentliches Verzeichnis der Besitzer von im öffentlichen Verkehr verwendeten und der Nachzeichnung unterliegenden Wagen, Gewichten, Wagen u. s. w. anzustellen. In dieses Verzeichnis sind gemäß § 84 der Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280 fg.) auch die in einem selbständigen Gutsbezirke wohnenden Personen aufzunehmen, die Meßgeräte der gleichen Art im öffentlichen Verkehr verwenden. Das Verzeichnis ist nach etwa nötiger Berichtigung und Vervollständigung den Eichbeamten bei ihrem Eintreffen im Nachzeichnungsorte vorzulegen.

3) Jede Gemeinde hat für die Tage, an welchen die Nachzeichnung erfolgt, einen geeigneten, genügend grossen, hellhellen, nicht gleichzeitig von Kritikern, nicht beteiligten Personen benutzten Raum, der in der kälteren Jahreszeit geheizt sein muss, für die Eichbeamten bereit zu halten.

In grossen, namentlich lang ausgedehnten Ortschaften können zur größeren Bequemlichkeit der Nachzeichnungspflichtigen auch mehrere Räume bestellt werden. In Orten, bei denen die Nachzeichnung nur einen Tag in Anspruch nimmt, hat der Wechsel des Raumes zu unterbleiben.

Räume in Schankwirtschaften, in welchen sich Wäste aufhalten, sowie Schuppen, Schuppen, Spritzenhäuser und Regelschube sind ungeeignet.

4) Der Nachzeichnungstraum ist zur Ablegung und Aufstellung der zur Nachzeichnung benötigten Instrumente mit mehreren Tischen und Stühlen auszustatten und mit einer Beschäftigung zu versehen.

5) Die Gemeindebehörden haben die für das Nachzeichnungsgeschäft bestimmten Räume mindestens 10 Tage vor dem Nachzeichnungstermine dem Königlich Hauptamte hierselbst anzuzeigen, damit die Eichbeamten bei ihrem Eintreffen im Orte sich sofort nach dem Geschäftsraume begeben können.

6) Um die ordnungsmäßige Durchführung der Nachzeichnung und besonders die Einhaltung der für die einzelnen Orte bestimmten Zeiten nach Möglichkeit zu sichern, haben die Nachzeichnungspflichtigen vom Beginne der für die Nachzeichnung in den einzelnen Orten festgesetzten Zeit ab nacheinander zu erscheinen.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindebehörden die Nachzeichnungspflichtigen je nach der Zahl der nachzuweisenden Gegenstände, die der einzelne vorzulegen hat, mit entsprechendem seitlichen Zwischenräumen zu bestellen.

7) Während des Nachzeichnungsgeschäftes hat der Gemeindevorstand oder der Gemeindevorsteher oder ein mit den einschlagenden Verhältnissen genau bekanntes Mitglied des Gemeindevorstandes zugegen zu sein, auch ist den Eichbeamten der Ortsdiener und in größeren Orten eine schreibkundige Person sowie zur Fortschaffung der Eichgeräte in den nächsten Ort ein Arbeiter zur Verfügung zu stellen.

Die Gebühren für die Nachzeichnung sind sofort bei derselben nach den in der Anlage 2) zur Ausführungsverordnung vom 11. Juli vorigen Jahres bestimmten Sätzen zu entrichten. Ohne Bezahlung der Gebühren werden die vorgelegten Meßgeräte nicht ausgehändigt. Ueber die Bezahlung der Gebühren wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von dem Besitzer des Meßgerätes zum etwa später nötig werdenden Nachweise der erfolgten Nachzeichnung aufzubewahren ist.

Die Gemeindebehörden haben nach Beendigung der Nachzeichnung Revisionen daraufhin vorzunehmen, daß im eichpflichtigen Verkehr keine unrichtigen Meßgeräte angewendet und bereitgehalten werden.

Bautzen, am 16. Januar 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Schema für das vorstehend unter Punkt 2 erwähnte Verzeichnis.

Table with 5 columns: Nr., Ja- und Vornamen der Gewerbetreibenden und Landwirte, Beruf oder Gewerbe, Wohnung mit Angabe der Ortlistennummer, Bemerkungen.

Orte, Tage und Stunden der Nachzeichnung im Amtsgerichtsbezirke Bischofswerda.

- 1. Burkau mit den 3 Rittergütern Klein-, Nieder- und Oberburkau den 6. Februar nachm. von 3 bis 6, den 9. Februar von 1/9 Uhr an, und den 10. Februar,
2. Rammenau mit Gutsbezirk Riederbrunn und Schaudorf den 11. und 12. Februar und den 13. Februar vormittags,
3. Weismannsdorf mit Bidau den 13. Februar nachm. und den 16. Februar vorm.,
4. Goldbach mit Gutsbezirk den 16. Februar nachm. von 3 bis 6 und den 17. Februar vorm. von 8 bis 1,
5. Frankenthal mit Gutsbezirk den 17. Februar nachm. von 3 bis 6, den 18. Februar und den 19. Februar vorm. von 8 bis 10,
6. Großhartau mit Gutsbezirk den 19. Februar vorm. von 11 bis 12, nachmittags und den 20. Februar,
7. Kleindrebütz den 23. Februar vorm.,
8. Großdrebütz den 23. Februar nachm. und den 24. Februar vorm.,
9. Weidersdorf den 24. Februar nachm. von 3 bis 6 und den 25. Februar vorm. von 8 bis 10,
10. Niederpuplau den 25. Februar nachm. und den 26. Februar vorm.,
11. Oberpuplau mit Gutsbezirk Puplau den 26. Februar nachm. von 1/3 bis 6, den 27. Februar vorm. und nachm. von 2 bis 5,
12. Riederneufisch mit Gutsbezirk den 2. März von 1/9 Uhr an, den 3. März und den 4. März vorm. von 8 bis 10,
13. Oberneufisch, Amtsanteil den 4. März vorm. von 11 bis 1,
14. Oberneufisch, Oberlausitzer Seite mit Gutsbezirk den 4. März nachm. von 3 bis 6, den 5. März und den 6. März vorm. von 8 bis 9,
15. Oberneufisch, Steinigtwoldsdorfer Anteil, den 6. März vorm. von 10 bis 12 und nachm. von 2 bis 3,
16. Ringenhain Reizner Seite den 6. März nachm. von 4 bis 6,
17. Ringenhain Oberlausitzer Seite den 9. März vorm. von 1/9 bis 11,
18. Steinigtwoldsdorf mit Gutsbezirk den 9. März nachm. von 1 bis 6 und den 10. März,
19. Behrdorf den 12. März,
20. Tröbzigau mit Borwert den 2. April vorm. von 10 bis 12 und nachm. von 2 bis 3,
21. Reuschmühl mit Gutsbezirk den 2. April nachm. von 4 bis 5,
22. Schmöden mit 2 Gutsbezirken den 3. April,
23. Belmsdorf den 6. April vorm.,
24. Rynisch den 6. April nachm. von 2 bis 3,
25. Schönbrunn, Reizner Seite den 6. April nachm. von 4 bis 1/6,
26. Schönbrunn, Oberlausitzer Seite, den 7. April vorm. und nachm. von 2 bis 3,
27. Pölsa mit Gutsbezirk den 7. April nachm. von 4 bis 6,
28. Stöcha den 8. April vorm.,
29. Bölla, Reizner Seite, Bidauer Anteil den 8. April nachm. von 2 bis 3,
30. Demitz-Thumitz mit Gutsbezirk den 8. April nachm. von 4 bis 6 und den 9. April,
31. Rothnausitz mit Gutsbezirk, Carlisdorf Vogelgefang und Bölla Oberlausitzer Seite den 15. April vorm.,
32. Botischappitz mit Gutsbezirk und Bölla Reizner Seite den 15. April nachm. von 2 bis 4,
33. Lannwitz b. Bischofswerda den 15. April nachm. von 5 bis 6,
34. Reutwitz den 16. April vorm. von 8 bis 10,
35. Spittwitz mit Gutsbezirk den 16. April vorm. von 11 bis 12 und nachm. von 2 bis 4,
36. Redewitz mit Gutsbezirk und Dirlenrode den 20. April vorm. von 8 bis 11,
37. Pannwitz bei Bischofswerda mit Gutsbezirk den 6. August vorm. von 10 bis 12,
38. Großhändchen, Oberlausitzer Seite, den 6. August nachm. von 2 bis 4,
39. Großhändchen Reizner Seite mit Gutsbezirk den 6. August nachm. von 1/5 bis 6,
40. Uppst am Taucher den 7. August vormittags,
41. Tschendorf den 7. August nachm. von 2 bis 1/4.

Anmerkung: Die Nachzeichnung wird, wenn im Plane nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, in der Zeit von vorm. 8 bis 12 und nachm. von 2 bis 6 ausgeführt.